



STATUTEN

AARG. KANTONALE LEHRERINNEN- UND LEHRERKONFERENZ

Statuten der Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz vom 17. September 2004

Die Delegierten der Kantonalkonferenz (KK) der aargauischen Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen, gestützt auf § 48 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, beschliessen:

Ziel der Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz ist es, sich als Bildungs- und Diskussionsforum zu etablieren. Dabei wird eine Gesprächskultur innerhalb der Lehrerschaft, aber auch zwischen dieser und dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS), Politikern und einer breiteren Öffentlichkeit ermöglicht. Von der Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz werden Themen, die in der bildungspolitischen Diskussion des Kantons Aargau aktuell und von Bedeutung sind, in Themenkonferenzen (TK) aufgegriffen. Angestrebt wird eine Nachhaltigkeit im Dialog. Die Kantonale Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz liefert einen wesentlichen Beitrag innerhalb der schulpolitischen Diskussion im Kanton Aargau und trägt als Plattform zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung grundlegende Impulse bei. Leitend sind dabei ein hohes intellektuelles Anspruchsniveau und ein entsprechender wissenschaftlicher Input als Orientierung und Rahmen der Diskussion.

Artikel 1

Grundsatz Die Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen gemäss § 2 des Schulgesetzes bilden die Kantonalkonferenz.

Artikel 2

Auftreten und
Gliederung der
Kantonalkonferenz

¹ Die Kantonalkonferenz tritt auf:
a) als Delegiertenkonferenz (DK),
b) als Themenkonferenz (TK),
c) in weiteren geeigneten Formen.

² Sie gliedert sich in:
a) Wahlkreise,
b) Delegiertenkonferenz (DK),
c) Vorstand.

Artikel 3

Delegiertenkonferenz:
Zusammensetzung
und Teilnahme

¹ Die Delegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten der Wahlkreise und dem Vorstand.

² Als Gäste werden eingeladen:
– Vertretung des BKS
– Vertretung der Lehrerorganisationen
– Vertretung der Schulbehörden
– Vertretung des Erziehungsrats.

³ Die Verhandlungen der Delegiertenkonferenz sind öffentlich.

Artikel 4

- Ordentliche Delegiertenkonferenz
- ¹ Die ordentliche Delegiertenkonferenz findet im Herbst statt.
 - ² Die Einladung durch den Vorstand hat mindestens 20 Tage vor der Konferenz unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Artikel 5

- Ausserordentliche Delegiertenkonferenz
- ¹ Der Vorstand oder mindestens 20 % der Delegierten können eine ausserordentliche Delegiertenkonferenz verlangen.
 - ² Das Verlangen einer ausserordentlichen Delegiertenkonferenz ist mit einem schriftlich gestellten, konkreten Antrag zu verbinden. Der Antrag muss sich auf das Tätigkeitsfeld der Kantonalkonferenz beziehen.
 - ³ Der Vorstand beruft spätestens nach Ablauf zweier Monate die Delegiertenkonferenz ein.

Artikel 6

- Delegiertenkonferenz:
Zuständigkeit
- Die Delegiertenkonferenz
- a) schlägt die Vertretung der Lehrerschaft im Erziehungsrat vor,
 - b) nimmt Stellung zu den vom Vorstand vorgeschlagenen Inhalten der Themenkonferenz,
 - c) wählt den Vorstand und das Präsidium für eine ordentliche Amtsperiode bzw. für den Rest einer ordentlichen Amtsperiode bei einer Ersatzwahl,
 - d) hat das Antragsrecht gegenüber dem Vorstand,
 - e) ändert die Statuten der Kantonalkonferenz mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten,
 - f) genehmigt den Jahresbericht.

Artikel 7

- Themenkonferenzen:
Zusammensetzung
und Zuständigkeit
- ¹ Die Themenkonferenzen sind für alle am Thema interessierten Kreise offen, insbesondere für Lehrpersonen, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departements Bildung, Kultur und Sport sowie für Mitglieder des Grossen Rats, von Schulbehörden, Elternvereinigungen und Verbänden.
 - ² Die Themenkonferenzen
 - a) befassen sich mit aktuellen bildungspolitischen Fragen des Kantons,
 - b) orientieren mit hohem Anspruchsniveau und geben aktuelle wissenschaftliche Inputs.

Artikel 8

Wahlkreise:
Grösse und
Zusammensetzung

- 1 Die Wahl der Delegierten erfolgt auf der Grundlage von Wahlkreisen.
- 2 Je einen Wahlkreis bilden:
 - a) eine grosse Schule,
 - b) verschiedene Schulen einer Gemeinde,
 - c) verschiedene Schulen mehrerer Gemeinden,
 - d) jede kantonale Schule,
 - e) die Pädagogische Hochschule.
- 3 Die Heim- und Sonderschulen bilden 3 Wahlkreise.
- 4 Die Wahlkreise gemäss Abs. 2 lit. a, lit. b, lit. c und Abs. 3 werden vom Vorstand festgelegt, so dass alle Lehrpersonen angemessen vertreten werden.

Artikel 9

Delegierte:
Wahl und Funktion

- 1 Jeder Wahlkreis wählt eine Delegierte oder einen Delegierten.
- 2 Die Lehrerschaft der einzelnen Wahlkreise nimmt die Wahl bzw. Ersatzwahl einer oder eines Delegierten vor. Das Wahlgeschäft wird von der Schulleitung bzw. den Schulleitungen organisiert.
- 3 Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Grossen Rats.
- 4 Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5 Die Delegierten informieren die Lehrpersonen in ihrem Wahlkreis und setzen sich für die Belange der Kantonal-konferenz ein.

Artikel 10

Vorstand:
Grösse und
Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand umfasst 7 Mitglieder und konstituiert sich selbst.
- 2 Die Sitze verteilen sich wie folgt:
 - 5 Sitze regelmässig über die verschiedenen Schultypen
 - 1 Sitz für den alv-Vorstand
 - 1 Sitz für die Berufsverbände der Sekundarstufe II

Artikel 11

Vorstand:
Wahl

- 1 Der Vorstand wird von der Delegiertenkonferenz gewählt.
- 2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Grossen Rats.
- 3 Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12

Vorstand:
Organisation und
Aufgaben

Der Vorstand

- a) bereitet die Delegiertenkonferenz vor und leitet sie,
- b) organisiert und leitet Themenkonferenzen,
- c) veranlasst die Wahl und Ersatzwahl der Delegierten,
- d) nimmt die Einteilung der Wahlkreise gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a, lit. b, lit. c und Art. 8 Abs. 3 vor,
- e) verwaltet die Finanzen der Kantonalkonferenz,
- f) erstellt den jährlichen Voranschlag,
- g) führt die Rechnung und legt sie dem BKS zur Genehmigung vor,
- h) führt ein Sekretariat,
- i) arbeitet mit dem BKS, den Personalverbänden und weiteren Gremien zusammen,
- k) stellt Vertretungen für Kommissionen,
- l) bestellt die vorstandsinternen Ressorts wie Gesamtorganisation, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit etc.,
- m) regelt die Erfüllung seiner Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Artikel 13

Finanzen

- ¹ Der Kanton stellt die finanziellen Mittel, welche im Budget durch den Grossen Rat genehmigt worden sind, zur Verfügung.
- ² Aus der Kasse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bestritten:
 - a) die Entlastung und Spesen der Vorstandsmitglieder gemäss kantonalen Richtlinien,
 - b) die Besoldung des Sekretariats,
 - c) verschiedene Verwaltungsausgaben und übrige Auslagen.

Artikel 14

Inkrafttreten,
Änderungen

- ¹ Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch das BKS sofort in Kraft und ersetzen die Statuten der Kantonalkonferenz vom 9. Dezember 1998.
- ² Sie können mit der Genehmigung des BKS jederzeit teilweise oder ganz abgeändert werden.

Für die Kantonalkonferenz
Der Präsident:
Roland Latscha

Für das Departement Bildung, Kultur und Sport
Der Vorsteher:
Regierungsrat Rainer Huber

